



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

DLRG e.V. | LV Thüringen e.V. | Am Urbicher Kreuz 30 | 99099 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße
99096 Erfurt

Landesverband Thüringen e.V.
Geschäftsstelle
Am Urbicher Kreuz 30
99099 Erfurt
Tel.: +49 (0) 361 602 262 00
E-Mail: gst@thueringen.dlrg.de
Internet: thueringen.dlrg.de

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3598
zu Drs. 7/9426/9482

Mittwoch, 8. Mai 2024

**Anhörungsverfahren: Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtlicher Vorschriften
-Drucksache 7/9426, 7/9482-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank zur Möglichkeit zur Drs. 7/9426 und 7/9482 Stellung zu beziehen. Wir möchten Ihnen
hiermit unsere Stellungnahme als Anlage übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident

Anlagen

- Stellungnahme Ehrenamtsgesetz DLRG

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
ist Spitzenverband im Deutschen Olympischen
Sportbund (DOSB), Mitglied im Deutschen
Paritätischen Wohlfahrtsverband, im Deutschen
Spendenrat, der International Life Saving
Federation (ILS) und der ILS-Europe.

Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Hilfsorganisationen begrüßen wir den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion für ein Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtlicher Vorschriften.

In dem nun veröffentlichten Entwurf haben wir dennoch einige Punkte identifiziert, die wir unsererseits kritisch bewerten:

- § 5 Landesprogramm „Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen“

Im vorliegenden Entwurf sollte in der Aufzählung des Absatzes 2 Nummer 1 auch der **Bevölkerungsschutz** neben der Kultur, Heimatpflege und Brauchtum, Sport sowie Umweltschutz aufgeführt werden. In diesem Bereich engagieren sich in Thüringen fast 100.000 Ehrenamtliche. Auch diese Engagierten soll das Landesprogramm erreichen.

- Änderung des ThürBKG
 - § 11 Jugendfeuerwehr – neu: Jugendverbände

Im § 11 sollen auch die Jugendverbände der nach ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen mit aufgeführt und gefördert werden. Insoweit erfolgt eine Stärkung des Katastrophenschutzes und der an ihm beteiligten Organisationen. Weiterhin soll die Erhöhung in Absatz 4 nicht auf „100“ sondern auf „50“ erfolgen.

- § 54 Gewährung der Jubiläumsprämie

Der Absatz 5 sollte so gefasst werden, dass der Engagierte zumindest hälftig die Prämie zusätzlich erhält, wenn er sich auch zusätzlich im Katastrophenschutz engagiert.

- o § 55 Höhe der Jubiläumsprämien

Die Dienstzeiten sollten auf 10 Jahre, 20 Jahre, 30 Jahre, 40 Jahre und 50 Jahre festgesetzt werden und es sollten folgende Prämien gezahlt werden:

10 Jahre	100 €,
20 Jahre	200 €,
30 Jahre	300 €,
40 Jahre	400 € und
50 Jahre	500 €.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender